



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 61/11

verkündet am : 17.05.2011  
(■■■■■) Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

■■■■■

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ■■■■■,-

g e g e n

■■■■■

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ■■■■■,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.05.2011 durch den Richter am Landgericht  
Dr. ■■■■■ als Vorsitzenden, den Richter Dr. ■■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■■ -  
■■■■■

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der  
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatz-  
weise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, zu veröffentlichen  
und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

"Die genannten Genossen stellten sich als Mitarbeiter des MfS vor. Den Schülerinnen wurde dargelegt, dass durch eine Schülerin der Klasse ein Genosse unseres Organs mit der Bitte um einen Rat angesprochen wurde. Es geht bei der Gelegenheit um die Party, an der die genannten Schülerinnen teilgenommen haben. Die ■■■■■ erwiderte daraufhin, dass sie wisse worum es geht, und dass diese Information wahrscheinlich von ihrer Freundin kommt, mit der sie über diese Angelegenheit gesprochen hat.

Die Schülerinnen berichteten:

Am 09.03.70 gegen 22.30 Uhr wurden sie, nach einer Schulversammlung, vor der ■■■■■ - ■■■■■ -Bar von einer Gruppe Jugendlicher angesprochen. Es handelte sich dabei um 4 männliche und 2 weibliche Jugendliche. Von diesen Jugendlichen wurden sie zuerst in ein allgemeines Gespräch verwickelt und dann zu einer Party eingeladen. Nachdem sie zuerst ablehnten und sich bereits auf dem Nachhauseweg befanden, ließen sie sich von einem der Jugendlichen doch zum Mitkommen überreden. Sie begaben sich in die Wohnung des ■■■■■ , die sich in der ■■■■■ in der 1. Etage befindet. Ein Mädchen, genannt Anne, sei nach Hause gegangen, um später wieder zu kommen. Der ■■■■■ berichtete, dass er öfter solche Partys gebe, aber seine Eltern nichts davon erfahren dürfen.

Während der Party hatte einer der Jugendlichen, genannt ■■■■■ , eine Broschüre "■■■■■ - und ■■■■■ " aus seinem Gepäck geholt. (Der ■■■■■ soll aus Rostock stammen, und nur zufällig an der Party teilnehmen.) Der ■■■■■ soll diese Broschüre, deren Verfasser ■■■■■ ist, (genommen) und daraus zitiert haben. (U.a. Ballade über die "Stasi".) Der Art des Auswählens der Zitate nach war zu urteilen, dass der ■■■■■ diese Broschüre bereits kennt. Er zitierte aus dieser Broschüre fanatisch und mit voller Hingabe. Anschließend diskutierte der ■■■■■ ziemlich heftig mit der ■■■■■ , da diese von ihrer Absicht berichtete, Marxismus-Leninismus zu studieren...

Die ■■■■■ machte gegenüber dem ■■■■■ die Bemerkung, dass sie ihn bereits kenne. Der M. nahm die L. daraufhin zur Seite und fragte sie nach ihren Kenntnissen über seine Person aus. Als die ■■■■■ daraufhin den Namen "GRENZDÖRFER" nannte, beriet sich der ■■■■■ mit einem der Jugendlichen, der dem ■■■■■ hörig zu sein scheint und "Adjutant" genannt wird. Sie schienen am Ende doch einigermaßen beruhigt.

In der weiteren Diskussion machte einer der Jugendlichen, der von Beruf Dekorateur und ein "Frauentyp" sein soll gegenüber den Schülerinnen folgende Bemerkungen: "In der DDR ist alles Scheiße!" Weiterhin bemerkte er, auf Grund der positiven Haltung der Schülerinnen, sehr überzeugt: "Wenn ihr längere Zeit bei uns wärt, würden wir euch auch dazu bringen, dass ihr Flugblätter streut."

Diesen Jugendlichen trafen die Schülerinnen später noch zweimal wieder, wo er zum ersten berichtete, dass der ■■■■■ "abhauen" will, und beim 2. Mal, als er das SED Abzeichen der Mathes sah, entgegnete: "Das wirkt auf mich wie ein rotes Tuch", und anschließend ohne Gruß verschwand. Während der Party trug dieser Jugendliche ein MAO-Abzeichen.

Der Aufenthalt der Schülerinnen in der Wohnung des ■■■■■ dauerte ca. 45 Minuten. Als die Schülerinnen äußerten, dass sie noch einmal Kontakt zu diesen Jugendlichen aufnehmen wollten, wurde ihnen eine entsprechende Verhaltenslinie gegeben. Den Schülerinnen wurde die Nr. 20 11 91 unserer Dienststelle, sowie die Namen ■■■■■ und ■■■■■ , gegeben, wo sie sich dann telefonisch melden können.

■■■■■ , Unterleutnant.

Nachsatz:

Durch die genannten Schülerinnen wurde noch bekannt, dass sich in der Wohnung des ■■■■■ des öfteren Jugendliche (teilweise aus der Republik) zu Partys zusammen finden. Von einem der Jugendlichen erfuhren die Mädchen, dass sich die Gruppe "Club der Harmlosen" nennen soll."

2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsausspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Die Klägerin macht äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Die Klägerin ist CDU Politikerin und war von 1990-2005 Mitglied des deutschen Bundestages (seit 1996 für die CDU). Daneben ist sie Autorin und veröffentlichte u. a. die Bücher " ■■■■■ . Innenansicht aus Stasi-Akten" und "Mein Weg zur Freiheit. Von nun an ging 's bergauf". 2008 wurde ihr das Bundesverdienstkreuz verliehen. Die Beklagte war als Pfarrerin tätig.

Die Klägerin wuchs in der ehemaligen DDR als Tochter eines MfS-Offiziers auf. 1970 wurde sie gemeinsam mit einer Freundin, deren Vater ebenfalls ein MfS-Offizier war, auf die Party des Adoptivsohns der Beklagten, ■■■■■ , eingeladen. Diese fand in der Wohnung von ■■■■■ Vater in Ost-Berlin statt. Die Mädchen verließen die Party jedoch bereits nach ca. 45 Minuten wieder, da dort Lieder von Wolf ■■■■■ gespielt wurden und der Adoptivsohn der Beklagten "Scheiß DDR" aus dem Wohnungsfenster rief. Aus Furcht vor den Konsequenzen bei einer Entdeckung des Partybesuchs durch ihren Vater deckte die Freundin der Klägerin diesen gegenüber ihrem Vater auf.

Kurze Zeit darauf wurden beide Mädchen am 25. März 1970 zur Direktorin ihrer Schule bestellt. Dort wurden sie von zwei Mitarbeitern der Staatssicherheit, die bereits von der Teilnahme der Mädchen an der Party unterrichtet waren, zu dem Partybesuch befragt. Die Mädchen bestätigten, auf der Party des ■■■■■ ■■■■■ gewesen zu sein. Sie wurden verwart und aufgefordert, bei den verhörenden Staatssicherheit-Beamten anzurufen, wenn sie ■■■■■ ■■■■■ oder andere Partyteilnehmer noch einmal trafen. Die Klägerin hat von der ihr bei dem Gespräch überlassenen Telefonnummer nie Gebrauch gemacht. Über dieses Gespräch in der Schule fertigten die MfS-Mitarbeiter einen Bericht, der weder von der Klägerin noch von ihrer Freundin unterschrieben wurde. Bereits vor dem Gespräch hatte das MfS am 18. März 1970 einen sog. Operativplan zu " ■■■■■ ■■■■■ " angelegt, in dem verschiedene Maßnahmen vorgesehen waren, unter anderem unter Ziffer 3 die dann am 25. März 1970 erfolgte Befragung der Klägerin und ihrer Freundin.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 verwiesen.

In ihrem im Jahr 2010 veröffentlichten Buch "Die Auflehnung des ■■■■■ C. – Eine Spurensuche auf drei Kontinenten" veröffentlichte die Beklagte unter der Überschrift "Vera ■■■■■ berichtet" nahezu den gesamten Text des Berichts vom 25. März 1970 und kommentierte das Geschehen wie nachfolgend in Fotokopie wiedergegeben:

## Vera Lengsfeld berichtet

An Zuträgern von weiterführenden Informationen über die Gefährlichkeit des Miguel Carmo fehlte es nicht. Noch ehe der Operativvorlauf „Zitat“ formell eingerichtet und formal in Kraft getreten ist, sind schon viele Informationen über ihn und diese gefährliche Gruppierung in Umlauf. Dazu gehören vor allem Berichte über die berühmten „Biermann-Partys“ in der Wohnung von Miguels Eltern. Einen äußerst wichtigen und zielführenden Beitrag hierzu leistete im März 1970 die später als Oppositionelle berühmt gewordenen Vera Lengsfeld<sup>1</sup>.

Und das kam so.

Der GMS „Hundthor“; (offenbar eine Schülerin), berichtete Herrn Dugge am 13. 3. 70, dass sie über eine Schülerin namens H., Katja von zwei anderen Schülerinnen erfahren habe, die auf einer dieser Partys gewesen sind und interessante Beobachtungen gemacht haben. Diese Schülerinnen der 12 RI heißen M., Angelika und Lengsfeld, Vera.

Eine Woche später, der Operativ-Vorlauf „Zitat“ ist inzwischen aktiviert worden, am 25. 3. 70 gehen Herr Dugge und Herr Danicke in die 2. EOS, und sprechen mit den beiden Mädchen.

„Die genannten Genossen stellten sich als Mitarbeiter des MfS vor. Den Schülerinnen wurde dargelegt, dass durch eine Schülerin der Klasse ein Genosse unseres Organs mit der Bitte um einen Rat angesprochen wurde. Es geht bei der Gelegenheit um die Party, an der die genannten Schülerinnen teilgenommen haben. Die LENGSFELD erwiderte daraufhin, dass sie wisse worum es geht, und dass diese Information wahrscheinlich von ihrer Freundin kommt, mit der sie über diese Angelegenheit gesprochen hat.“

Die Schülerinnen berichteten:

Am 09.03.70 gegen 22.30 Uhr wurden sie, nach einer Schulversammlung, vor der Milch-Mocca-Bar von einer Gruppe Jugendlicher angesprochen. Es handelte sich dabei um 4 männliche und 2 weibliche Jugendliche. Von diesen Jugendlichen wurden sie zuerst in ein allgemeines Gespräch verwickelt und dann zu einer Party eingeladen. Nachdem sie zuerst ablehnten und sich bereits auf dem Nachhauseweg befanden, ließen sie sich von einem der Jugendlichen doch zum Mitkommen überreden. Sie begaben sich in die Wohnung des Migel, die sich in der Köpenickerstr. in der 1. Etage befindet. Ein Mädchen, genannt Anne, sei nach Hause gegangen, um später wieder zu kommen. Der Migel berichtete, dass er öfter solche Partys gebe, aber seine Eltern nichts davon erfahren dürfen.

Während der Party hatte einer der Jugendlichen, genannt DIETRICH, eine Broschüre „Marx – und Engelszungen“ aus seinem Gepäck geholt. (Der Dietrich soll aus Rostock stammen, und nur zufällig an der Party teilnehmen.) Der Migel soll diese Broschüre, deren Verfasser BIERMANN ist, (genommen) und daraus zitiert haben. (U.a. Ballade über die „Stasi“.) Der Art des Auswählens der Zitate nach war zu urteilen, dass der MIGEL diese Broschüre bereits kennt. Er zitierte aus dieser Broschüre fanatisch und mit voller Hingabe. Anschließend diskutierte der Migel ziemlich heftig mit der Lengsfeld, da diese von ihrer Absicht berichtete, Marxismus-Leninismus zu studieren.....

Die Lengsfeld machte gegenüber dem MIGEL die Bemerkung, dass sie ihn bereits kenne. Der M. nahm die L. daraufhin zur Seite und fragte sie nach ihren Kenntnissen über seine Person aus. Als die Lengsfeld daraufhin den Namen „GRENZDÖRFER“ nannte, beriet sich der Migel mit einem der Jugendlichen, der dem Migel hörig zu sein scheint und „Adjutant“ genannt wird. Sie schienen am Ende doch einigermaßen beruhigt.

In der weiteren Diskussion machte einer der Jugendlichen, der von Beruf Dekorateur und ein „Frauentyp“ sein soll gegenüber den Schülerinnen folgende Bemerkungen: „In der DDR ist alles Scheißel“ Weiterhin bemerkte er, auf Grund der positiven Haltung der Schülerinnen, sehr überzeugt: „Wenn ihr längere Zeit bei uns wärt, würden wir euch auch dazu bringen, dass ihr Flugblätter streut.“

Diesen Jugendlichen trafen die Schülerinnen später noch zweimal wieder, wo er zum ersten berichtete, dass der Migel „abhauen“ will, und beim 2. Mal, als er das SED Abzeichen der Mathes sah, entgegnete: „Das wirkt auf mich wie ein rotes Tuch“, und anschließend ohne Gruß verschwand. Während der Party trug dieser Jugendliche ein MAO-Abzeichen.

Der Aufenthalt der Schülerinnen in der Wohnung des Migel dauerte ca. 45 Minuten. Als die Schülerinnen äußerten<sup>2</sup>, dass sie noch einmal Kontakt zu diesen Jugendlichen aufnehmen wollten, wurde ihnen eine entsprechende

<sup>1</sup> Vgl. den Artikel über sie in: Für ein freies Land mit freien Bürgern. Opposition und Widerstand in Biographien und Fotos, Robert Havemann-Gesellschaft 2006, S.147 ff.

Hier a.a.O. S. 130-134

<sup>2</sup> Offenbar gegenüber den beiden Herren von der Stasi

Verhaltenslinie gegeben. Den Schülerinnen wurde die Nr. 20 11 91 unserer Dienststelle, sowie die Namen Rainer und Achim, gegeben, wo sie sich dann telefonisch melden können.

Dugge, Unterleutnant.

Nachsatz:

Durch die genannten Schülerinnen wurde noch bekannt, dass sich in der Wohnung des CARMO des öfteren Jugendliche (teilweise aus der Republik) zu Partys zusammen finden. Von einem der Jugendlichen erfuhren die Mädchen, dass sich die Gruppe „Club der Harmlosen“ nennen soll.“<sup>3</sup>

Wenn Vera Lengsfeld, die heute als eine der Kronzeugen des Widerstandes gegen die SED-Diktatur gilt, und selbst bittere Erfahrungen gemacht hat, ihre Stasiakten gelesen hat, wird sie auch auf diesen Bericht gestoßen sein. Hat sie dabei vielleicht einen Augenblick lang innegehalten und nachgedacht über die Rolle, die sie damals zusammen mit ihrer Freundin gespielt hat? Oder war es einfach selbstverständlich für sie gewesen, Vertretern des MfS, die sie in ihrer Schule aufsuchten und ausfragten, Informationen zu geben über andere Jugendliche und dies auch für die Zukunft in Aussicht zu stellen? Miguel in der vergleichbaren Situation<sup>4</sup> hat - wie ich oben nachgewiesen habe - in einer ganz ähnlichen Situation anders reagiert; er hat jede diesbezügliche Auskunft als Spitzeldienst gegenüber Mitschülern schroff abgelehnt, und - nun ja - dafür die Zeche bezahlt.

### „Operativ-Vorlauf „Zitat“

Für das Zustandekommen des Operativ-Vorlaufs „Zitat“ hatte neben der Anzeige der Mutter von Anne, Frau Xxxx jedenfalls vor allem die Berichterstattung dieser beiden Schülerinnen Bedeutung; sie werden in den Akten mehrfach erwähnt, vielleicht auch aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bekannten Familien der SED-Nomenklatur. Ihre Informationen lieferten die entscheidenden Argumente, die auch in den anderen Spitzelberichten immer wieder genannt werden: In dieser Gruppe geht es um Biermann, Mao und Biermann-Partys.

Die amtliche Begründung vom 18. 3. 1970 für die Einrichtung eines Operativ-Vorlaufes „Zitat“ zum „Tatbestand der Staatsfeindlichen Gruppenbildung nach § 107“ muss man sich auf der Zunge zergehen lassen:

„Inoffiziell wurde bekannt, dass der brasilianische Staatsbürger Carmo, Alberto negative Jugendliche um sich sammelt, und unter diesen Jugendlichen revisionistische Auffassungen (z.B. Zitate und Gedichte von Biermann, sowie Anschauungen und Auffassungen von Mao-Tse-Tung) verbreitet werden. Um eine qualifizierte op. Bearbeitung dieser Gruppe zu erreichen, wird ein Vorlauf-Operativ angelegt.“<sup>5</sup>

Ja, wer sagt's denn - die Biermann-Zitate sind der Grund für den Titel „Zitat“. Diese Frage wenigstens ist hiermit geklärt.

<sup>3</sup> KD Mitte, Bericht vom 25.03.70, in: MfS 15142/72 Bd. 1, S. 130-133

<sup>4</sup> Siehe oben unter „Ein Anwerbeversuch“, S. 54 ff.)

<sup>5</sup> unterz. Dugge, in: MfS, 15142/72, Bd.1, S. 127 f.

Mit Schreiben vom 8. November 2010 forderte die Klägerin die Beklagte vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung in Bezug auf die sie betreffenden Äußerungen auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte erwecke mit den Äußerungen in ihrem bewusst den falschen Eindruck, sie, die Klägerin, habe mit der Staatssicherheit kooperiert und ihr bereitwillig Informationen über den damals jugendlichen ■■■■■ weitergegeben. Sie sei jedoch nur einmalig als Minderjährige von der Staatssicherheit über den dieser bereits bekannten Partybesuch bei ■■■■■ verhört worden, den sie notgedrungen bestätigt habe. Durch den von der Beklagten erweckten falschen Eindruck werde ihr Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, da sie – gerade als regimekritische Politikerin – in ein falsches und negatives Licht gerückt werde. Ferner zitiere die Beklagte unzulässigerweise wörtlich aus dem Bericht über das Staatssicherheit-Verhör. Da sie zu diesem Zeitpunkt erst 17 Jahre alt gewesen sei, habe sich die Beklagte einer Straftat nach § 44 StUG strafbar gemacht und sei demnach zur Unterlassung verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

1. zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

"Die genannten Genossen stellten sich als Mitarbeiter des MfS vor. Den Schülerinnen wurde dargelegt, dass durch eine Schülerin der Klasse ein Genosse unseres Organs mit der Bitte um einen Rat angesprochen wurde. Es geht bei der Gelegenheit um die Party, an der die genannten Schülerinnen teilgenommen haben. Die ■■■■■ erwiderte daraufhin, dass sie wisse worum es geht, und dass diese Information wahrscheinlich von ihrer Freundin kommt, mit der sie über diese Angelegenheit gesprochen hat.

Die Schülerinnen berichteten:

Am 09.03.70 gegen 22.30 Uhr wurden sie, nach einer Schulversammlung, vor der ■■■■■ - ■■■■■ von einer Gruppe Jugendlicher angesprochen. Es handelte sich dabei um 4 männliche und 2 weibliche Jugendliche. Von diesen Jugendlichen wurden sie zuerst in ein allgemeines Gespräch verwickelt und dann zu einer Party eingeladen. Nachdem sie zuerst ablehnten und sich bereits auf dem Nachhauseweg befanden, ließen sie sich von einem der Jugendlichen doch zum Mitkommen überreden. Sie begaben sich in die Wohnung des ■■■■■, die sich in der Köpenickerstr. in der 1. Etage befindet. Ein Mädchen, genannt Anne, sei nach Hause gegangen, um später wieder zu kommen. Der ■■■■■ berichtete, dass er öfter solche Partys gebe, aber seine Eltern nichts davon erfahren dürfen.

Während der Party hatte einer der Jugendlichen, genannt DIETRICH, eine Broschüre "Marx - und Engelszungen" aus seinem Gepäck geholt. (Der Dietrich soll aus Rostock stammen, und nur zufällig an der Party teilnehmen.) Der ■■■■■ soll diese Broschüre, deren Verfasser BIERMANN ist, (genommen) und daraus zitiert haben. (U.a. Ballade über die "Stasi".) Der Art des Auswählens der Zitate nach war zu urteilen, dass der ■■■■■ diese

Broschüre bereits kennt. Er zitierte aus dieser Broschüre fanatisch und mit voller Hingabe. Anschließend diskutierte der ■■■■■ ziemlich heftig mit der ■■■■■, da diese von ihrer Absicht berichtete, Marxismus-Leninismus zu studieren...

Die ■■■■■ machte gegenüber dem ■■■■■ die Bemerkung, dass sie ihn bereits kenne. Der M. nahm die L. daraufhin zur Seite und fragte sie nach ihren Kenntnissen über seine Person aus. Als die ■■■■■ daraufhin den Namen "GRENZDÖRFER" nannte, beriet sich der ■■■■■ mit einem der Jugendlichen, der dem ■■■■■ hörig zu sein scheint und "Adjutant" genannt wird. Sie schienen am Ende doch einigermaßen beruhigt.

In der weiteren Diskussion machte einer der Jugendlichen, der von Beruf Dekorateur und ein "Frauentyp" sein soll gegenüber den Schülerinnen folgende Bemerkungen: "In der DDR ist alles Scheiße!" Weiterhin bemerkte er, auf Grund der positiven Haltung der Schülerinnen, sehr überzeugt: "Wenn ihr längere Zeit bei uns wärt, würden wir euch auch dazu bringen, dass ihr Flugblätter streut."

Diesen Jugendlichen trafen die Schülerinnen später noch zweimal wieder, wo er zum ersten berichtete, dass der ■■■■■ "abhauen" will, und beim 2. Mal, als er das SED Abzeichen der Mathes sah, entgegnete: "Das wirkt auf mich wie ein rotes Tuch", und anschließend ohne Gruß verschwand. Während der Party trug dieser Jugendliche ein MAO-Abzeichen.

Der Aufenthalt der Schülerinnen in der Wohnung des ■■■■■ dauerte ca. 45 Minuten. Als die Schülerinnen äußerten, dass sie noch einmal Kontakt zu diesen Jugendlichen aufnehmen wollten, wurde ihnen eine entsprechende Verhaltenslinie gegeben. Den Schülerinnen wurde die Nr. 20 11 91 unserer Dienststelle, sowie die Namen Rainer und Achim, gegeben, wo sie sich dann telefonisch melden können.

■■■■■, Unterleutnant.

Nachsatz:

Durch die genannten Schülerinnen wurde noch bekannt, dass sich in der Wohnung des ■■■■■ des öfteren Jugendliche (teilweise aus der Republik) zu Partys zusammen finden. Von einem der Jugendlichen erfuhren die Mädchen, dass sich die Gruppe "Club der Harmlosen" nennen soll."

2. durch die folgenden im Zusammenhang mit dem Bericht der Kreisdienststelle Mitte vom 25. März 1970 getätigten Äußerungen den Eindruck zu erwecken, die Klägerin habe mit der Stasi kooperiert, bereitwillig Informationen über andere Personen an diese weiter gegeben und maßgeblich zu dem operativen Vorgang gegen ■■■■■ ■■■■■ beigetragen:

"Vera ■■■■■ berichtet

An Zuträgern von weiterführenden Informationen über die Gefährlichkeit des ■■■■■ ■■■■■ fehlte es nicht. Noch ehe der Operativvorlauf "Zitat" formell eingerichtet und formal in Kraft getreten ist, sind schon viele Informationen über ihn und diese gefährliche Gruppierung in Umlauf. Dazu gehören vor allem Berichte über die berühmten "Biermann-Partys" in der Wohnung von ■■■■■s Eltern. Einen äußerst wichtigen und zielführenden Beitrag hierzu leistete im März 1970 die später als Oppositionelle berühmt gewordenen Vera ■■■■■.

Und das kam so.



Der GMS "Hundthor" (offenbar eine Schülerin), berichtete Herrn ■■■■■ am 13. 3. 70, dass sie über eine Schülerin namens H., Katja von zwei anderen Schülerinnen erfahren habe, die auf einer dieser Partys gewesen sind und interessante Beobachtungen gemacht haben. Diese Schülerinnen der 12 R1 heißen M., Angelika und ■■■■■, Vera.

Eine Woche später, der Operativ-Vorlauf "Zitat" ist inzwischen aktiviert worden, am 25. 3. 70 gehen Herr ■■■■■ und Herr ■■■■■ in die 2. EOS, und sprechen mit den beiden Mädchen.

(...)

Wenn Vera ■■■■■, die heute als eine der Kronzeugen des Widerstandes gegen die SED-Diktatur gilt, und selbst bittere Erfahrungen gemacht hat, ihre Stasiakten gelesen hat, wird sie auch auf diesen Bericht gestoßen sein. Hat sie dabei vielleicht einen Augenblick lang innegehalten und nachgedacht über die Rolle, die sie damals zusammen mit ihrer Freundin gespielt hat? Oder war es einfach selbstverständlich für sie gewesen, Vertretern des MfS, die sie in ihrer Schule aufsuchten und ausfragten, Informationen zu geben über andere Jugendliche und dies auch für die Zukunft in Aussicht zu stellen? ■■■■■ in der vergleichbaren Situation hat - wie ich oben nachgewiesen habe - in einer ganz ähnlichen Situation anders reagiert; er hat jede diesbezügliche Auskunft als Spitzeldienst gegenüber Mitschülern schroff abgelehnt, und - nun ja - dafür die Zeche bezahlt.

### **"Operativ-Vorlauf "Zitat"**

Für das Zustandekommen des Operativ-Vorlaufs "Zitat" hatte neben der Anzeige der Mutter von Anne, Frau Xxxx jedenfalls vor allem die Berichterstattung dieser beiden Schülerinnen Bedeutung; sie werden in den Akten mehrfach erwähnt, vielleicht auch aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bekannten Familien der SED-Nomenklatur. Ihre Informationen lieferten die entscheidenden Argumente, die auch in den anderen Spitzelberichten immer wieder genannt werden: In dieser Gruppe geht es um Biermann, Mao und Biermann-Partys.

Die amtliche Begründung vom 18. 3. 1970 für die Einrichtung eines Operativ-Vorlaufes "Zitat" zum "Tatbestand der Staatsfeindlichen Gruppenbildung nach § 107" muss man sich auf der Zunge zergehen lassen:

*"Inoffiziell wurde bekannt, dass der brasilianische Staatsbürger ■■■■■, Alberto negative Jugendliche um sich sammelt, und unter diesen Jugendlichen revisionistische Auffassungen (z. B. Zitate und Gedichte von Biermann, sowie Anschauungen und Auffassungen von Mao-Tse-Tung) verbreitet werden. Um eine qualifizierte op. Bearbeitung dieser Gruppe zu erreichen, wird ein Vorlauf-Operativ angelegt."*

Ja, wer sagt's denn - die Biermann-Zitate sind der Grund für den Titel "Zitat". Diese Frage wenigstens ist hiermit geklärt."

Hilfsweise stellt sie den Antrag zu 2. mit der Maßgabe, dass aus dem Obersatz die Worte "und maßgeblich zu dem operativen Vorgang gegen ■■■■■ ■■■■■ beigetragen" entfallen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Veröffentlichung des Staatssicherheits-Berichts sei nach § 32 Abs. 3 Nr. 2, jedenfalls aber nach Nr. 3 StUG zulässig, da es sich um Informationen zu Personen der

Zeitgeschichte handele, die deren zeitgeschichtliche Rolle beträfen. Weiterhin stehe die beanstandete Veröffentlichung auch unter dem Schutz der Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 8, 10 EMRK, da sie als wahre Tatsachenbehauptung in Ermangelung einer besonderen stigmatisierenden Wirkung von der Klägerin hinzunehmen sei. Hinsichtlich ihrer Ausführungen unter der Überschrift "Vera ■■■■■ berichtet" dränge sich dem Leser bei der Lektüre keineswegs unabwendbar der Eindruck auf, die Klägerin habe mit der Staatssicherheit kooperiert und freiwillig Informationen über andere Personen an diese weitergeleitet. Auch werde nicht der Eindruck vermittelt, die Klägerin habe wesentlich zur Einrichtung des operativen Vorgangs gegen ■■■■■ ■■■■■ beigetragen. Im Übrigen sei eine solche Bewertung der Bedeutung der Aussage der Klägerin für die weiteren Untersuchungen gegen ■■■■■ ■■■■■ von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Würdigung:**

Die Klage ist nur in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Klägerin steht der mit dem Antrag zu 1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen der Veröffentlichung des Staatssicherheits-Berichts im Wortlaut gegen die Beklagte aus §§ 823 Abs. 2, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 44 StUG zu.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 StUG erklärt die Verwendung personenbezogener Informationen über Betroffene, die im Rahmen der zielgerichteten Informationserhebung oder Ausspähung des Betroffenen einschließlich heimlicher Informationserhebung gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen für unzulässig. Dabei umfasst die Verwendung jede Weitergabe von Unterlagen, Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen sowie eine sonstige Verarbeitung und Nutzung (§ 6 Abs. 9 Satz 1 StUG). Solche personenbezogenen Informationen dürfen - auch durch Presseorgane (§ 34 Abs. 1 StUG) - nur veröffentlicht werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 StUG) oder wenn es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 StUG). Darüber hinaus bedroht § 44 StUG die ganz oder in wesentlichen Teilen erfolgte öffentliche Mitteilung von geschützten Originalunterlagen oder Duplikaten hieraus mit personenbezogenen Informationen über Betroffene ohne deren Einwilligung mit Strafe. Ein Verstoß gegen das StUG stellt deshalb eine unerlaubte Handlung dar, es ist als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anzusehen (OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 18.01.1996, 16 U 153/94, zitiert nach juris Rdz. 32 ff.). Als konkrete Ausgestaltung des Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB kommt hier unmittelbar § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 StUG in Betracht.

Die Klägerin hat einer Veröffentlichung des Berichts nicht gem. § 32 Abs. 3 Nr. 4 StUG zugestimmt.

Eine Gestattung der Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen ohne Einwilligung gem. § 32 Abs. 3 Nr. 2, 3 StUG kommt vorliegend nicht in Betracht. Als ehemalige Bundestagsabgeordnete, bekannte Bürgerrechtlerin und Trägerin des Bundesverdienstkreuzes ist die Klägerin zwar zweifellos eine Person der Zeitgeschichte. Auch besteht grundsätzlich ein Interesse der Öffentlichkeit an etwaigen Beziehungen der Klägerin zum Staatssicherheitsdienst, da diese als Kritikerin des SED-Regimes und der Praktiken des Staatssicherheitsdienstes in Erscheinung getreten ist. Eine Gestattung der Veröffentlichung gem. § 32 Abs. 3 Nr. 3 StUG setzt jedoch voraus, dass die zugänglich zu machenden Informationen die zeitgeschichtliche Rolle, Amts- oder Funktionsausübung der Person betreffen. Nur solche Informationen sind derart mit einer Außen- oder Öffentlichkeitswirkung verbunden, dass es eine Verwendung für die Aufarbeitung verfassungsrechtlich rechtfertigen kann (Rapp-Lücke in: Geiger/Klinghardt, Kommentar zum StUG, § 32 Rn. 28). Aus der Beschränkung des Zugangs auf Informationen zur Rolle, Amts- oder Funktionsausübung ergibt sich, dass nur solche Personen gemeint sind, die jedenfalls zur Zeit der Informationserhebung zu diesen Personengruppen gehörten (Rapp-Lücke, a. a. O., § 32 Rn. 29). Zum Zeitpunkt der Fertigung des Berichts war die Klägerin jedoch noch eine minderjährige Schülerin, die sich bislang nicht als Verfechterin von Bürgerrechten und Kritikerin des SED-Regimes in der Öffentlichkeit hervorgetan hatte. Auch ihre politische Karriere begann die Klägerin erst viel später in den Jahren der Wiedervereinigung. Die von der Beklagten veröffentlichten Informationen beziehen sich insofern nicht auf die Rolle der Klägerin in der Öffentlichkeit, da diese zum damaligen Zeitpunkt noch keinerlei öffentliche Aufmerksamkeit genoss und fallen damit nicht unter die Gestattung nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 StUG.

Auch eine Gestattung nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 StUG scheidet aus, da die Klägerin nicht Begünstigte i. S. d. § 6 Abs. 6 StUG ist. Da die Klägerin sich durch den Besuch der Party bei dem Sohn der Beklagten selbst nicht strafbar gemacht hat, wurde sie nicht gem. § 6 Abs. 6 Nr. 2 StUG "vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung verschont". Auch für eine wesentliche Förderung der Klägerin durch den Staatssicherheitsdienst i. S. d. § 6 Abs. 6 Nr. 1 StUG ist nichts ersichtlich.

Hinzu tritt, dass das StUG Minderjährige besonders schützt. Gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 2 StUG dürfen personenbezogene Daten selbst dann nicht über Minderjährige veröffentlicht werden, wenn diese Mitarbeiter der Staatssicherheit waren; erst recht muss das für Personen geltend, die keine Stasi-Mitarbeiter waren.

Der Verstoß gegen Vorschriften des Stasi-Unterlagengesetzes führt zwar nicht automatisch zu einem Unterlassungsanspruch. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom

23. Februar 2000 ausgeführt hat, wird das Ergebnis der Abwägung zwischen Art. 5 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht durch § 32 StUG präjudiziert. Dies gelte schon deshalb, weil die Vorschrift (dort: § 32 Abs. 3 Nr. 2 StUG) ihrerseits wieder im Licht der grundrechtlichen Positionen auszulegen ist und sich hierzu in Fällen, in denen sie Anwendung findet, dank ihrer offenen Formulierung auch eignet (BVerfG NJW 2000, 2413, 2415). Aber auch unter Berücksichtigung der für die Beklagte streitenden Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit überwiegen vorliegend die schutzwürdigen Belange der Klägerin, da ihre "Jugendsünde" – wenn man ihr überhaupt zum Vorwurf machen kann, sich nicht geweigert zu haben, vor der Stasi auszusagen – nicht das geringste mit ihrem späteren Werdegang als Bürgerrechtlerin und Regimekritikerin zu tun hat.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

2. Der mit dem Antrag zu 2. geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht der Klägerin dagegen aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu.

Ob ein rechtswidriger Eingriff in das als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln. Denn bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um einen sogenannten offenen oder Rahmentatbestand, bei denen der Eingriff nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muss, ob der Eingriff durch ein konkurrierendes anderes Interesse gerechtfertigt ist oder nicht. Erforderlich ist eine Abwägung sowohl auf der Grundlage einer generellen Betrachtung des Stellenwertes der betroffenen Grundrechtspositionen als auch unter Berücksichtigung der Intensität ihrer Beeinträchtigung im konkreten Fall (BGH v. 19.4.2005, X ZR 15/04, juris Rn. 32 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermittelt das Grundrecht aus Art 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG seinem Träger grundsätzlich keinen Anspruch darauf, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm ist. Daher müssen wahre Tatsachenbehauptungen aus der Sozialsphäre grundsätzlich hingenommen werden, sofern sie nicht im Einzelfall mit Rücksicht auf die überwiegenden Persönlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen sind (BVerfG v. 18.2.2010, 1 BvR 2477/08, juris Rn. 24f m.w.N.). Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bietet Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG bei personenbezogenen Wortberichten nicht ohne weiteres schon davor Schutz, überhaupt in einem Bericht individualisierend benannt zu werden, sondern nur in spezifischen Hinsichten. Dabei kommt es vor allem auf den Inhalt der Berichterstattung an. Das allgemeine

Persönlichkeitsrecht schützt insoweit freilich insbesondere auch vor einer Beeinträchtigung der Privat- oder Intimsphäre. Des Weiteren schützt es vor herabsetzenden, vor allem ehrverletzenden Äußerungen oder davor, dass einem Betroffenen Äußerungen unterschoben werden, die er nicht getan hat. Ein von dem Kommunikationsinhalt unabhängiger Schutz ist im Bereich der Textberichterstattung hingegen nur unter dem Gesichtspunkt des Rechts am gesprochenen Wort anerkannt, das die Selbstbestimmung über die unmittelbare Zugänglichkeit der Kommunikation - etwa über die Herstellung einer Tonbandaufnahme oder die Zulassung eines Dritten zu einem Gespräch - garantiert. Ebenso wenig beeinträchtigt die personenbezogene Wortberichterstattung privater Presseorgane ohne weiteres das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet insbesondere nicht, dass der Einzelne nur so dargestellt und nur dann Gegenstand öffentlicher Berichterstattung werden kann, wenn und wie er es wünscht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht die Befugnis des Einzelnen gehört, selbst zu entscheiden, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann. Die dem Grundrechtsträger hiermit eingeräumte ausschließliche Rechtsmacht erstreckt sich aber allein auf die tatsächlichen Grundlagen seines sozialen Geltungsanspruchs. Ob darüber hinaus aus dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht darauf hergeleitet werden kann, nicht gegen seinen Willen zum Objekt bestimmter medialer, die selbst gewählte Öffentlichkeit verbreitender Erörterung gemacht zu werden, ist dagegen fraglich.

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr - unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs - ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht - soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht, sich nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.;

NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Bei mehreren Deutungen des Inhalts einer Äußerung ist dann der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht:

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (BVerfG AfP 2005, 544, 546).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist hinsichtlich der angegriffenen Äußerungsbestandteile folgendes festzustellen:

Soweit die Klägerin die Äußerungen der Beklagten dahingehend versteht, ihr werde vorgeworfen, mit der Staatssicherheit kooperiert und bereitwillig Informationen über den damals jugendlichen ■■■■■ ■■■■■ weitergegeben zu haben, drängt sich dem Durchschnittsleser ein derartiges Verständnis nicht schon deshalb unabweislich auf, weil die entsprechende Passage mit der

Überschrift "Vera ■■■■■ berichtet" eingeleitet ist. Auch wenn der Begriff des "Berichtens" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die selbständige Wiedergabe von Erlebtem beschreibt, so kommt damit noch nicht zum Ausdruck, ob der Bericht freiwillig oder erst auf die Veranlassung eines anderen zustande kam. Nach dem für die Beurteilung entscheidenden Gesamtzusammenhang der Äußerung wird für den Leser klar, dass sich die Klägerin nicht von sich aus mit Informationen an die Staatssicherheit gewandt hat, sondern dass deren Mitarbeiter die Schule der Klägerin aufgesucht und sie verhört haben, indem die Beklagte ausführt: "Hat sie dabei vielleicht einen Augenblick lang innegehalten und nachgedacht über die Rolle, die sie damals zusammen mit ihrer Freundin gespielt hat? Oder war es einfach selbstverständlich für sie gewesen, Vertretern des MfS, die sie in ihrer Schule aufsuchten und ausfragten, Informationen zu geben über andere Jugendliche und dies auch für die Zukunft in Aussicht zu stellen?". Die Beklagte misst anschließend das Verhalten der Klägerin an dem ihres Sohnes, der in einer ähnlichen Situation anders reagiert, nämlich jede Auskunft als Spitzeldienst gegenüber Mitschülern schroff abgelehnt habe. Der Umstand, dass die Beklagte der Klägerin vorwirft, Fragen der Stasi-Mitarbeiter beantwortet zu haben, bedeutet aber nicht, dass sie der Klägerin zur Last legt, mit der Stasi kooperiert zu haben. Der von ihr erhobene Vorwurf kann ihr aber unter dem Gesichtspunkt ihres Grundrechts auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht verboten werden; die gesamte Passage ist geprägt von Elementen des Dafürhaltens und der Stellungnahme zu einer Angelegenheit von erheblichem öffentlichen Interesse, ohne die Klägerin zu diffamieren. Auch wenn man die Kritik der Beklagten an dem Verhalten der damals gerade 17 Jahre alten Klägerin, die sich in einer Zwangslage befand, für abwegig halten mag, muss die Klägerin den Hinweis darauf, dass auch ein anderes Verhalten möglich gewesen wäre, hinnehmen.

Die Klägerin macht weiterhin erfolglos geltend, das Buch der Beklagten vermittele den unzutreffenden Eindruck, sie habe durch ihre Aussage maßgeblich zur Einrichtung des operativen Vorgangs gegen ■■■■■ ■■■■■ beigetragen. Zwar haben die Aussagen der Klägerin und ihrer Freundin zweifellos nicht zur Einrichtung des operativen Vorgangs "Zitat" geführt, da bereits am 18. März 1970 – mithin eine Woche vor der Befragung der Schülerinnen am 25. März 1970 - ein sog. Operativplan zu "■■■■■ ■■■■■" angelegt worden war. Auch lässt die dem Operativ-Vorlauf "Zitat" unter der gleichnamigen Überschrift gewidmete Passage isoliert betrachtet beim unbefangenen Durchschnittsleser durchaus die Deutung zu, dass die Aussage der Schülerinnen bereits für die Einrichtung des operativen Vorgangs relevant war. Jedoch ist die angegriffene Aussage in ihrem Gesamtkontext zu beurteilen. Zuvor stellt die Beklagte in den die Klägerin betreffenden Äußerungen selbst fest, dass der Operativ-Vorlauf infolge der Information durch die GMS "Hundthor" eingerichtet wurde und zum Zeitpunkt der Befragung der Schülerinnen am 25. März bereits aktiviert worden war. Danach kann aber ausgeschlossen werden, dass beim verständigen Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, die Beklagte mache die Klägerin bereits für die Einrichtung des operativen Vorgangs gegen ■■■■■ ■■■■■ verantwortlich.

Soweit die Beklagte allgemein einen maßgeblichen Beitrag der Klägerin zu den Ermittlungen gegen ihren Adoptivsohn behauptet, liegt hierin keine unwahre Tatsachenbehauptung, sondern ihre Auffassung von dem Gewicht bzw. der Bedeutung der Aussage der Klägerin, also eine Meinungsäußerung. Die Beklagte stützt sich auf den Bericht der Kreisdirektion vom 25. März 1970, dem sich entnehmen lässt, dass die Schülerinnen und insbesondere die Klägerin detaillierte Angaben zum Verlauf der Party, den einzelnen Party-Gästen sowie zu den damit in keinem direkten Zusammenhang stehenden Vorgängen zwischen ■■■■■ ■■■■■ und den Geschwistern Grenzdörfer gemacht haben. Auch wenn der Staatssicherheit diese Einzelheiten schon alle bekannt waren, kann es der Beklagten nicht verwehrt werden, der Bestätigung dieser Einzelheiten durch weitere Zeugen wie der Klägerin und ihrer Schuldfreundin eine besondere Bedeutung zuzumessen.

Auch wenn man entsprechend dem Hilfsantrag die Formulierung "und maßgeblich zu dem operativen Vorgang gegen ■■■■■ ■■■■■ beigetragen" in dem Obersatz des Antrags zu 2. weglässt, nimmt dies den beanstandeten Passagen nicht das Gepräge als Meinungsäußerung, so dass auch der Hilfsantrag unbegründet ist. Ein Schriftsatznachlass war der Klägerin auf den Schriftsatz der Beklagten vom 16.5.2011 nicht zu gewähren, da dieser keinen entscheidungserheblichen Vortrag enthält.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. ■■■■■

Dr. ■■■■■

■■■■■